



Nautischer Verein zu Stralsund e.V.

Satzung

Neufassung vom 24. April 2014 mit Änderungen vom

- 20. April 2017 (Stimmenübertragung)
- 01. April 2019 (Aufwandsentschädigung)
- 02. Juni 2020 (Satzungszweck, Auflösung des Vereins)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Nautische Verein zu Stralsund e.V. mit Sitz in Stralsund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Angelegenheiten der Schifffahrt und des Seewesens, einschließlich der Seefischerei, insbesondere durch

- Vertiefen der Kenntnisse über die Bedeutung der Schifffahrt und des Seewesens sowie die Förderung des allgemeinen Interesses an maritimen Angelegenheiten,
- Eintreten für Belange der Schifffahrt in der Öffentlichkeit,
- Kontaktpflege zwischen Schifffahrt und Deutscher Marine im Landkreis Vorpommern-Rügen,
- Beratung und gutachterliche Stellungnahme über Schifffahrt, Häfen, Wasserstraßen und Seewege an Gesetzgeber und Verwaltungskörperschaften des Bundes, der Länder und Kommunen sowie die
- Weiterbildung auf dem Gebiet des maritimen Brauchtums durch Erforschung der Geschichte des Stralsunder Nautischen Vereins nach seiner Gründung am 15. Februar 1868 mit deren Darstellung in der Öffentlichkeit.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- ehrenamtliches Mitwirken und Mitarbeit in Arbeits- und Kooperationsgemeinschaften der Nautischen Vereine sowie dem Deutschen Nautischen Verein in Fragen der maritimen Sicherheit, Berufsbildung, Technik, Recht und Umwelt sowie Fischereiwesen,
- Organisieren und Durchführen wissenschaftlicher Veranstaltungen unter Einbeziehen fachkompetenter Gremien zur Weiterbildung der interessierten Öffentlichkeit,
- weiterbildende, öffentliche Vortragsabende zu Schifffahrtsfragen und anderen speziellen Fachthemen,
- Seminare und Aussprachen zu Problemen des maritimen Umweltschutzes,
- Veröffentlichung von Ergebnissen der fachlichen Begutachtung schifffahrtsorientierter Probleme zur Nutzung für die Weiterbildung in Einrichtungen der Kommune und
- Durchführen von Vorträgen in ausgewählten Schulen und maritimen Klubs zur Herausbildung des Interesses am Seemannsberuf.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Zur Aufnahme müssen drei Fünftel der Vorstandsmitglieder für den Antrag stimmen. Neuaufnahmen werden namentlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(2) Zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Nautischen Verein zu Stralsund und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 3 Beitrag

Der Jahresbeitrag für das Folgejahr wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im ersten Quartal zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann jederzeit erfolgen.
- (2) Durch Mehrheitsbeschluss von Vorstand und Beirat können Mitglieder ausgeschlossen werden, die
 1. die Beitragspflicht trotz zweimaliger Anmahnung nicht erfüllen,
 2. den Zwecken und Interessen des Vereins zuwider handeln.
- (3) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes befreit nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückgabe eingebrachter oder überlassener Gegenstände oder Werte.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Schriftführern und dem Kassensführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist nach EStG § 3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschale) zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt, den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirats sowie Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes an auswärtigen Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes teilnehmen, Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erstatten. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Nautischen Vereins zu Stralsund festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung durch schriftliche Einladung mit 14-tägiger Frist unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief benachrichtigt.
- (2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen zu den Ämtern des Vereins
 - d) Änderung der Satzung
 - f) Festlegung des Jahresbeitrages
 - g) Anträge
- (3) Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von einem Monat einberufen werden.
- (4) Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Vorsitzenden und den protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

Zwecks Kontrolle der Kassenführung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zu Kassenprüfern gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen. Er setzt sich aus einer festgelegten Anzahl von Mitgliedern zusammen, die aus dem Kreis besonders an den Aufgaben des Vereins interessierter Persönlichkeiten auf die Dauer von drei Jahren berufen werden.

(2) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Beiratsmitglied aus, so kann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgen.

§ 10 Wahl und Abstimmung

(1) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bei Nichtteilnahme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht seine Stimme übertragen. Jedes Mitglied darf maximal drei Stimmen auf sich übertragen lassen.

(2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(3) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen – an einem Werktag – einzuberufen. Die Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Beschluss der Neufassung

Diese Satzungsneufassung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 24. April 2014 beschlossen worden.

Kabiersch
Vorsitzender